

Hygienekonzept für die Wikingertage 2022 des Bordesholmer Mittelaltervereins (Stand: 29.05.2022)



Anmerkung: Unser Hygienekonzept legt die Regeln fest, die auf der Veranstaltung gelten und sind Teil unserer Teilnahmebedingungen. Hierbei ist es irrelevant, dass gesetzlichen Bestimmungen möglicherweise weniger restriktiv sind und aktuell keine Verpflichtung für ein Hygienekonzept besteht.

Je nach aktueller Lage und aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen kann sich dieses Konzept (kurzfristig) ändern. Die jeweils gültige Version wird auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellt: <http://blog.op-de-vogelwiesch.de/>

1. Begrenzung der Teilnehmerzahl und Regelung von Besucherströmen

- (a) Für die Teilnahme ist eine Anmeldung im Vorfeld der Veranstaltung erforderlich.
- (b) Die Teilnehmerzahl ist auf 55 Personen (exklusive Teamer) begrenzt. Dies wird über die Anmeldung gesteuert.

2. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- (a) Personen mit respiratorischen Krankheitssymptomen sind dazu angehalten bereits vor Anreise zur Veranstaltung täglich einen geeigneten 'Corona-Test' durchzuführen.
Im Falle eines positiven Testergebnisses:
 - ist die weitere Teilnahme am Gruppenangebot für die betroffene Person unzulässig. Es besteht jedoch die Möglichkeit einen PCR-Test zu machen, sofern dieser negativ ausfällt ist die Teilnahme wieder möglich. (Fällt der PCR-Test positiv aus, ist die Teilnahme endgültig nicht mehr möglich.)
 - sind die Veranstalter zu informieren, damit sich die Kontaktpersonen ebenfalls testen können. (Telefonnummern befinden sich oben rechts auf dem Elterninformations-Bogen.)
- (b) Nicht hinreichend immunisierten Gruppenteilnehmenden und Gruppenanleitenden wird das Tragen einer qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder eine Maske der Standards FFP 2, N95 oder KN95) empfohlen, sofern es der Gesundheitszustand erlaubt. (Eine 'Maskenpflicht' besteht nicht.)

3. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- (a) Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- (b) Die Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

4. Generell gilt:

- (a) Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.